

Satzung

des Pferdesportvereins (PSV) „Pferdefreunde Hüllenberg“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pferdefreunde Hüllenberg“.
Er wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Montabaur eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Neuwied-Feldkirchen.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und durch den KRV Rhein-Westerwald Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Rheinland-Nassau und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne *des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung*.

Zwecke des Vereins sind die Pflege und Förderung des Reitsports, insbesondere des Breitensports im Reitsport. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Kursangebote und Breitensportveranstaltungen auf der allgemeinen Grundlage des Amateurgedankens verwirklicht. Diese werden nach den Richtlinien des Landesportbundes und der zuständigen Fachverbände durchgeführt.

Weitere Zwecke sind die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Nach dem Einkommenssteuergesetz und in Verbindung mit der Abgabenordnung wird daher festgelegt:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung eines Dienstvertrages.

3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Entschädigung.

5. Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuwied, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder unbescholtene Pferdefreund werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach schriftlicher Anmeldung. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Anmeldung und Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu.
2. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.
3. Alle Mitglieder sind zu den Ämtern des Vereins wahlberechtigt und wählbar.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Geschäftsvermögen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, sowie alle sonstigen, für die Beitrags- und Umlageerhebung notwendigen Vorschriften regelt der Vorstand. Der Vorstand kann in Sonderfällen eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit bewilligen.

Jedes Mitglied des Vereins ist an satzungsmäßige Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 6a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 7 Verlust oder Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlung von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins haben über die vereinsinternen, zu ihrer Kenntnis gelangenden, persönlichen und privaten Angelegenheiten der Mitglieder strenges Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Der Jugendleiter wird von den Jugendmitgliedern unter 21 Jahren gewählt.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 11 Mitgliederversammlung des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen. Zu den ordentlichen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Wahlausschusses
6. Wahl des Vorstandes
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Wahl findet alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmung

1. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen oder wenn sich die Zahl der Mitglieder auf 4 verringert hat.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen, dem bis zu zehn Mitgliedern angehören.

2. Die Aufgaben der Beisitzer regelt der Verein intern.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies aus besonderen Gründen beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) Die Bewilligung der Ausgaben.
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie können sich in dieser Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die anschließende Wiederwahl ist möglich.
7. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gemachten Beschlüsse müssen von 2 Vorstandsmitgliedern beurkundet werden. Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

- Tag, Ort und Beginn der Sitzung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amte tätig.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Zwecke Ausschüsse einberufen.

§ 15 Gewinne

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das etwa vorhandene Vermögen an den Tierschutzverein Neuwied zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen, soweit eine solche nicht freiwillig durch Sondervereinbarung übernommen wurde.

§ 18 Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Form geehrt werden, z.B. durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Satzung wurde geändert am 31.03.2016.